Amt für Kommunikation

STADT MÜNSTER

67. Jahrgang · Nr. 9 · 3. Mai 2024 · Postverlagsort 48127 Münster · **H 1208 B**

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster
- Entgeltordnung für das Stadtmuseum Münster
- Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen
- Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1] der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)
- Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)
- Jugendratswahl 2024 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

28.4.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV.NRW.2022, Nr. 21 S 490), hat der Rat der Stadt Münster am 24.4.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

Der § 10 der Hauptsatzung enthält folgende Fassung: § 10 Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

(1) Ratsmitglieder erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale (Vollpauschale).

(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale (Vollpauschale).

(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen, wenn sie im gleichen Rahmen (Personenkreis, Einladung mit Tagesordnung) stattfinden wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Die Teilnehmenden einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitz oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne von § 45 Abs. 3 GO NRW wird auf Antrag für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.

(4) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehenen Betrages.

(5) Die Mitglieder des Jugendrates, der Kommunalen Seniorenvertretung und der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Sitzungen ihres eigenen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehenen Betrages. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 12 Sitzungen pro Jahr gezahlt. Für interne Arbeitskreise und sonstige Kleinstgruppen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung

1. die erste ehrenamtliche Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/-in monatlich den dreifachen Satz,
2. die weiteren Stellvertretungen des/der Oberbürgermeisters/-in monatlich den eineinhalbfachen Satz,
3. die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit bis zu 7 Mitgliedern monatlich den zweifachen Satz,
4. die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern monatlich den dreifachen Satz,
5. bei Fraktionen
   - mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitz
   - mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
   - mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende

   monatlich den eineinhalbfachen Satz,
6. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses monatlich den einfachen Satz,

der gemäß Absatz 1 den Ratsmitgliedern gezahlt wird.

Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses des Rates erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines einfachen Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung.

(7) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung

a) die Bezirksbürgermeister/-innen monatlich den zweifachen Satz
b) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen monatlich den einfachen Satz

der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/innen gezahlt wird.

(8) Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung (Absatz 6 Ziffern 3-4 und Absatz 7 lit b) geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende (Absatz 6 Ziffer 5) zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.

(9) Für die Festsetzung des Verdienstausfalls nach § 45 GO NRW gelten folgende in der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge:

a) Stundenpauschalsatz
   Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11.8.2014 (BGBL. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung
b) Regelstundensatz
   Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11.8.2014 (BGBL. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung
c) einheitlicher Höchstbetrag 84,00 €

(10) Voraussetzung für die Geltendmachung des Verdienstausfalls ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird.
Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8 bis 18 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

(11) Ist während der Ausübung des Mandates eine entgeltliche Betreuung eines pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

(12) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Bezirksvertretungen und der in den Absätzen 4 und 5 genannten Gremien haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder Fahrrads richtet sich die Entschädigung nach der vorgegebenen Höhe im Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem Kalenderjahr sonst anfallenden Einzelvergütungen bemessen wird. Bei der Ermittlung ist höchstens

auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Für die Erstattung von Parkgebühren, die für die im Rahmen der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion erforderliche Teilnahme an Sitzungen entstehen, kann analog zu Satz 3 eine Pauschvergütung gewährt werden. Den Mitgliedern des Rates kann alternativ eine Netzkarte (Münster-Abo) für das Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.

(13) Die Stadt Münster schließt eine angemessene zusätzliche Unfallversicherung für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Bezirksvertretungen und der in den Absätzen 4 und 5 genannten Gremien ab.

(14) Bei genehmigten Dienstreisen der Mandatsträger/-innen findet bei der Übernahme der Reisekosten das Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 28. April 2024
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Entgeltordnung für das Stadtmuseum Münster

vom 28.4.2024

1. Stadtmuseum Münster

1.1 Führungsentgelte für Regel- und Sonderführungen durch die Schausammlung und Sonderausstellungen

	ab 1.10.2024
Führungsentgelt	5,00 €
in Gruppen ab 20 Personen	4,50 €
ermäßigtes Führungsentgelt	3,00 €
Mindestbetrag je Gruppenführung	40,00 €

1.2 Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen

Bei Kosten verursachenden Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte u. ä. können Kostenbeteiligungen von den Besuchern erhoben werden. Die Beteiligung richtet sich nach der Zielgruppe und dem tatsächlichen Aufwand und wird von der Museumsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die Museumsleitung ist ermächtigt, für Sonderausstellungen entsprechend dem finanziellen Aufwand Eintrittsgeld zu erheben. Eintrittsentgelte müssen erhoben werden, wenn die Versicherungsprämie für die Leihgaben der jeweiligen Sonderausstellungen mehr als 10.000 € beträgt. Von dieser Verpflichtung kann der Kulturausschuss entbinden.

2. Mahnmal Zwinger

	ab 1.10.2024
2.1 Führungsentgelt	5,00 €
in Gruppen ab 20 Personen	4,50 €
ermäßigtes Führungsentgelt	3,00 €
Mindestbetrag je Gruppenführung	40,00 €
2.2 Eintritt ohne Führung in den Öffnungsmonaten	
Eintritt	1,50 €
in Gruppen ab 20 Personen	1,00 €
ermäßigter Eintritt	1,00 €

Schulklassen werden kostenlos durch den Zwinger geführt.

Ermäßigtes Führungsentgelt bzw. gegebenenfalls ermäßigten Eintritt erhalten: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Arbeitslose, Münster-Pass-Inhaberinnen und - Inhaber, Ehrenamtskarten-Inhaberinnen und -Inhaber, Personen mit Schwerbehindertenausweis ab GbB 50.

Vom Eintritt bzw. Führungsentgelt befreit sind:

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen B.

Die vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 24.4.2024 beschlossene Veränderung der Entgeltordnung tritt am 1.10.2024 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 14.12.2000 (Amtsblatt vom 22.12.2000 der Stadt Münster Nr. 22, S. 166) in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28.3.2007 verliert damit ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 28. April 2024

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen

vom 28.4.2024

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S.2022), zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.19) - SGB VIII, sowie §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 24.4.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 15.5.2023 (Amtsblatt der Stadt Münster 2023, Nr. 9, Seite 91) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird um folgenden Absatz (6) ergänzt:

Die Ferienbetreuung in der offenen Ganztagsschule ist ab dem 1.8.2024 nicht mehr durch den Elternbeitrag nach der Anlage zu dieser Satzung abgegolten. Eltern, deren Kinder diese Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, leisten ab dem Schuljahr 2024/2025 einen Teilnahmebeitrag für jede verbindlich gebuchte Ferienwoche an den jeweiligen Träger dieses Angebots. Dabei handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt, dessen Höhe die Stadt Münster gesondert bekanntgibt. Dieser Teilnahmebeitrag umfasst nicht die gesondert zu vergütende Verpflegung.

Artikel 2

Die Anlagen zur Satzung werden wie folgt gefasst:

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen:

Jahres-Brutto-einkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	wchtl. 25 Std.-Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.-Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.-Betreuung mtl. 194 Std.	wchtl. 25 Std.-Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.-Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.-Betreuung mtl. 194 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	146 €	204 €	232 €	58 €	83 €	128 €
bis 62.000 €	194 €	270 €	309 €	92 €	128 €	199 €
bis 75.000 €	217 €	306 €	350 €	119 €	168 €	262 €
bis 85.000 €	261 €	366 €	419 €	146 €	202 €	314 €
bis 95.000 €	313 €	440 €	503 €	173 €	243 €	359 €
bis 105.000 €	327 €	462 €	526 €	183 €	254 €	395 €
bis 125.000 €	361 €	509 €	579 €	201 €	278 €	434 €
bis 150.000 €	397 €	560 €	638 €	220 €	307 €	477 €
bis 175.000 €	436 €	616 €	701 €	244 €	337 €	525 €
über 175.000 €	480 €	678 €	771 €	268 €	371 €	578 €

Elternbeitragstabellen für Kindertagespflege:

Kinder unter 3 Jahre, monatliche Betreuung									
Jahres-Brutto-einkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	54 €	79 €	108 €	132 €	156 €	179 €	209 €	232 €	263 €
bis 62.000 €	70 €	104 €	143 €	174 €	206 €	238 €	276 €	309 €	350 €
bis 75.000 €	83 €	116 €	161 €	199 €	235 €	269 €	314 €	350 €	396 €
bis 85.000 €	98 €	141 €	195 €	238 €	281 €	323 €	376 €	419 €	474 €
bis 95.000 €	116 €	168 €	232 €	285 €	337 €	388 €	453 €	503 €	570 €
bis 105.000 €	122 €	175 €	245 €	300 €	354 €	407 €	474 €	526 €	596 €
bis 125.000 €	136 €	195 €	268 €	328 €	388 €	448 €	521 €	579 €	657 €
bis 150.000 €	149 €	213 €	296 €	362 €	426 €	492 €	573 €	638 €	722 €
bis 175.000 €	163 €	235 €	324 €	399 €	470 €	541 €	631 €	701 €	794 €
über 175.000 €	179 €	259 €	356 €	439€	517 €	595 €	694 €	771 €	873 €

Kinder über 3 Jahre, monatliche Betreuung									
Jahres-Brutto-einkommen	**bis 45 Std.**	**bis 65 Std.**	**bis 90 Std.**	**bis 110 Std.**	**bis 130 Std.**	**bis 155 Std.**	**bis 175 Std.**	**bis 195 Std.**	**über 195 Std.**
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	54 €	58 €	58 €	58 €	83 €	83 €	128 €	128 €	128 €
bis 62.000 €	70 €	92 €	92 €	92 €	128 €	128 €	199 €	199 €	199 €
bis 75.000 €	83 €	116 €	119 €	119 €	168 €	168 €	262 €	262 €	262 €
bis 85.000 €	98 €	141 €	146 €	146 €	202 €	202 €	314 €	314 €	314 €
bis 95.000 €	116 €	168 €	173 €	173 €	243 €	243 €	359 €	359 €	359 €
bis 105.000 €	122 €	175 €	183 €	183 €	254 €	254 €	395 €	395 €	395 €
bis 125.000 €	136 €	195 €	201 €	201 €	278 €	278 €	434 €	434 €	434 €
bis 150.000 €	149 €	213 €	220 €	220 €	307 €	307 €	477 €	477 €	477 €
bis 175.000 €	163 €	235 €	244 €	244 €	337 €	337 €	525 €	525 €	525 €
über 175.000 €	179 €	259 €	268 €	268 €	371 €	371 €	578 €	578 €	578 €

Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen:

	Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten	
Jahres-Bruttoeinkommen	**bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)**	**bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagsschule und andere Angebote)**
bis 37.000 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	39 €	95 €
bis 62.000 €	48 €	120 €
bis 75.000 €	59 €	150 €
bis 85.000 €	73 €	185 €
bis 95.000 €	89 €	221 €
über 95.000 €	106 €	221 €

Diese Satzung tritt am 1.8.2024 in Kraft

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 28. April 2024
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1] der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

vom 28.4.2024

Präambel

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 1. Mai 2023 einzuführen. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Für die Fortführung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 wurde vereinbart, dass die im Jahr 2024 entstehenden Schäden paritätisch zwischen Bund und Ländern mit einem Betrag von jeweils 1,5 Mrd. Euro getragen werden. Im Übrigen steht in Rede, den Teil der Bundes- und Landeshaushaltsmittel 2023, die für Billigkeitsleistungen betreffend das Deutschlandticket 2023 nicht benötigt wurden, auf entsprechende Ausgleiche in 2024 zu übertragen. Zudem haben die Verkehrsminister im Nachgang zum Bund-Länder-Gipfel vom 6. November 2023 den Auftrag erhalten, ein Konzept zur Fortführung des Deutschlandtickets bis zum 30. April 2023 zu erarbeiten.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 hat der sog. „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ am 16. November 2023 bereits neue Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Auch die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 regeln – wie bereits die entsprechenden Muster-Richtlinien 2023 – die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bezogen auf das Kalenderjahr 2024. Zudem machen sie Vorgaben für die Ausreichung des Ausgleichs an die Verkehrsunternehmen.

Die Muster-Richtlinien 2024 sind ebenfalls wieder von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2024 sind verbindlich und bundesweit einheitlich zu übernehmen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“[2] (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024; **Anlage 1**).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, hat die Stadt Münster Ende 2023 ihre bestehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung mit dem Ziel einer zunächst zeitlich befristeten Fortsetzung des Deutschlandtickets in den Monaten

1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

2 Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 30. November 2023 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024)

Januar bis April 2024 angepasst. Die angepasste allgemeine Vorschrift definiert die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewährung unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2024 teilte nunmehr das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Aufgabenträgern des ÖPNV des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass die von der Verkehrsministerkonferenz einberufene Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Mitglieder und des Hauptamtes des VDV e.V., des Bundesverbands Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (bdo), mofair e.V. und des Bundesverbands Schienennahverkehr e.V. (BSN) unter Begleitung von Vertreterinnen und Vertretern der Länder auf Basis der vorgelegten Zahlen und prognostizierten nicht gedeckten Ausgaben davon ausginge, dass die bisher von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Ticketpreises ausreichen müssen, um das Deutschlandticket im Jahr 2024 zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund sei die in der Muster-Richtlinie Deutschlandticket 2024 empfohlene Befristung der Umsetzungsregelungen bis April 2024 obsolet geworden.

In Ermangelung einer dem Jahr 2023 entsprechenden uneingeschränkten Nachschusspflichterklärung von Bund und Ländern verbleiben letztlich allerdings weiterhin Finanzierungsrisiken im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket 2024 für den Haushalt der Stadt Münster. In Abstimmung mit anderen ÖPNV-Aufgabenträgern in der Region verlängert die Stadt Münster daher diese Satzung zunächst nur für 3 Monate bis zum 31. Juli 2024.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 erlässt die Stadt Münster die „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ für ihr Zuständigkeitsgebiet in Form einer Satzung.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Höchsttarif); sachlicher und geografischer Anwendungsbereich

(1) Das Deutschlandticket wird im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf die Tarifanwendung und -anerkennung im Linienverkehr im Sinne von §§ 42 ff. PBefG und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Münster – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Die mit der Festsetzung als Höchsttarif einhergehenden Pflichten der Verkehrsunternehmen bestehen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr nach dem PBefG (insb. nach §§ 42 ff. PBefG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen) erbringen, sind verpflichtet, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 2024 das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 2**) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Dies beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch die Anwendung eines Verbundtarifs erfüllt werden, der die gesetzlichen und bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt oder in die eigenen Tarifbestimmungen integriert hat.

(3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanwendung

und -anerkennung sowie die entsprechende Gewährung von Ausgleichsleistungen nur, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechenden Pflicht zur Tarifanwendung/Anerkennung des Deutschlandtickets und die Ausreichung von entsprechenden Ausgleichsleistungen enthält. Die Ermittlung der Höhe des ausgleichsfähigen Schadens, die erforderlichen Darlegungspflichten und Nachweisführungen erfolgen sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag keine Pflicht zur Tarifanwendung/Anerkennung des Deutschlandtickets nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung enthält, kommt diese Allgemeine Vorschrift – vorausgesetzt der öffentliche Dienstleistungsauftrag lässt die Vorgabe zusätzlicher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über Allgemeinen Vorschriften zu – uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt nach dieser allgemeinen Vorschrift sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Münster Beförderungsleistungen im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen.

Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Gemeinschaftskonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf einen der Gemeinschaftskonzessionäre oder ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

(2) Die Antragsberechtigung entfällt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein Erlösrisiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Art der Ausgleichsleistungen

Die Stadt Münster gewährt Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 an die Antragsberechtigten zum Ausgleich der nicht (mehr) gedeckten Kosten, die aus der Tarifanwendung und -anerkennung nach § 2 resultieren. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Antragsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

§ 6 Höhe der Ausgleichsleistungen

Die Höhe der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mittel nach der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 **(Anlage 1)**. Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Antragsberechtigten berechnet sich nach Maßgabe und dem Verfahren der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 in ihrer jeweiligen Fassung. Danach ergibt sich der ausgleichsfähige Schaden der Antragsberechtigten aus der Summe der gemäß der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 errechneten (Einnahmen-)Minderungen (Ziffer 5.4.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024) unter Berücksichtigung der Zuordnung nach Ziffer 5.4.6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.

(2) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutsch-

landticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

(3) Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität (Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Der Anreiz zu Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergeben sich u.a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und sonstige Vorgaben der Stadt Münster. Da die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift zudem beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen auch weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten.

§ 8 Verfahren

(1) Für die Antragstellung ist die **Anlage 3** (Muster-Antragsformular) zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. der in Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Dem Antrag sind insbesondere Prognosen der jeweiligen Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 sowie weitere begründende Unterlagen zur Plausibilisierung beizufügen.

(2) Anträge auf Gewährung der Ausgleichsleistung sind bis zum 15. September 2024 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.

(3) Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Abs. 2 zu beantragenden Ausgleichsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 28. eines Monats ausgezahlt.

(4) Für die Bewilligung des Ausgleichs bzw. eventueller Vorauszahlungen wird das dieser allgemeinen Vorschrift beigefügte Muster (**Anlage 4**) verwendet. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

(5) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind dazu verpflichtet, bis zum 28. Februar 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis.

(6) Dem Schlussverwendungsnachweis sind insbesondere Bestätigungen der jeweiligen Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis April 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Ziffer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis April 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis April 2024 beizufügen. Weiterhin ist jeder Antragsberechtigte dazu verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen.

(7) Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster die Höhe der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift endgültig fest.

Nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift bzw. entsprechend der Mitteilung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Antragstellern der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Antragsteller nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben sie diese binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid bzw. der Mitteilung zu bestimmenden Frist an die Stadt Münster zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem

Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

§ 9 Überkompensationskontrolle

(1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

(2) Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.

(3) Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Empfänger der Ausgleichsleistung den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 10 Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

(2) Die Stadt Münster kann weitere Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist.

(3) Werden die nach dieser allgemeinen Vorschrift geforderten Unterlagen und Nachweise (insb. gem. §§ 7, 8 und 9) nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Zahlungen sind entsprechend zurückzuzahlen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Stadt Münster kann die von den Antragstellern nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(5) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift Prüfungen durchzuführen.

(6) Die Antragsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

§ 11 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadt Münster ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 16.12.2023 wird bis zum 31. Juli 2024 verlängert und tritt sodann außer Kraft. Sie kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Anlagen

Anlage 1: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen

Anlage 2: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 27.11.2023

Anlage 3: Muster-Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2024

Anlage 4: Muster-Bescheid Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2024

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 28. April 2024
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Anlage 3 Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Münster
Amt für Mobilität und Tiefbau
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Allgemeines

1.1 Antragsteller

Verkehrsunternehmen	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner/-in	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

1.2 Verkehrsleistung

	km in 2019		km in 2024	
	insgesamt	Januar-Juli	insgesamt	Januar-Juli
Betriebsleistungen insgesamt davon in Land / Aufgabenträger / Bündel				

2. nicht gedeckte Ausgaben

2.1 nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften

Verbund/ Gemeinschaft	nicht gedeckte Ausgaben (netto) 2024 (insgesamt)	Januar bis Juli 2024
Summe	0,00 €	0,00 €

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge im **Verbundtarif / Gemeinschaftstarif.**

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

	Gesamtbetrag 2024
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

	Betrag Januar bis Juli 2024
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge in **Haustarifen**.

	Gesamtbetrag 2024
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	

	Betrag Januar bis Juli 2024
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

* In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis einschl. Dezember bzw. Januar bis einschl. Juli 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise

der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis einschl. Dezember 2019 bzw. Januar bis einschl. Juli 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2024 fortgeschrieben. Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV NRW 2024 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen **nicht gedeckte Ausgaben** aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis Juli 2024
Summe:	**0,00 €**	**0,00 €**

2.2.2 Einsparungen bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis Juli 2024
Summe:	**0,00 €**	**0,00 €**

* Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen. Einsparungen bei Leistungen aus AV sind unter Punkt 2.2.2 zu erfassen und gegenzurechnen.

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis Juli 2024
nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	0,00 €	0,00 €
Einsparungen bei Leistungen aus AV	0,00 €	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften	**0,00 €**	**0,00 €**

2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt)	Januar bis Juli 2024
Vomhundertsatz SGB IX 2014		
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2014		
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2024		
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*		
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2023	0,00 €	0,00 €
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	0,00 €	0,00 €
Differenz = nicht gedeckte Ausgaben	**0,00 €**	**0,00 €**

*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2024 jeweils geltenden Preisen durchgeführt (siehe Hinweise zu 2.1)

2.4 Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten

	Gesamtanzahl/-betrag 2024 (insgesamt)		Januar bis Juli 2024	
Summe als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*		**€**		**€**
Summe als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*		**€**		**€**
in Abonnements gebundene Kunden am 30.4.2023**		**€**		**€**
Gesamt		**€**		**€**

* Für die Berechnung der Pauschale sind die jeweils monatlich verkauften Deutschlandtickets des gesamten Jahres 2024 aufzusummieren.

**Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtanzahl/-betrag 2024 (insgesamt)	Januar bis Juli 2024
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €	0,00 €
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	€	€
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	**0,00 €**	**0,00 €**

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

Ort/ Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Anlage 4 Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrte/-r …

auf Ihren Antrag vom … hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024“) eine [vorläufige] Zuwendung für die Monate Januar bis **einschl. Juli des Kalenderjahres 2024** in Höhe von

… Euro

Die Höhe der Ihnen [vorläufig] gewährten Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom … wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen(Verbund)	0,00 €	
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der ahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers	0,00 €	
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €	
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €	
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	0,00 €	
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €	
Gesamtbetrag		

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

1. Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
3. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf die Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen (finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

   Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer sog. Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutsch-

landticket ÖPNV NRW 2024 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die vorstehende Nachweisfrist (31. August des Folgejahres) sowie die Begutachtung und Bescheinigung durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist auch in diesem Fall zu beachten.

Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation an die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

4. Bis zum 28.2.2026 hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 der Allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Juli 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Juli 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis Juli 2024 beizufügen. Dem Nachweis sind die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
6. Die Bewilligungsbehörde, das Rechtsprüfungsamt der Stadt Münster, die Bezirksregierung Münster, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
7. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen: ANBest-P
ANBest-G

Jugendratswahl 2024 - Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Am 9. Juni 2024 findet in der kreisfreien Stadt Münster die Wahl der Mitglieder des Jugendrates statt.

Der zur Wahl gebildete Wahlausschuss hat für die Jugendratswahl die folgenden Wahlbewerber/-innen zugelassen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung zur Wahl des Jugendrates der Stadt Münster mit ihrem für die Zulassung entscheidenden, am Wahltag erreichten Lebensalter sowie dem aktuellen Stadtbezirk, in dem deren Haupt- oder alleinige Wohnung liegt, bekannt gemacht werden:

1.	**Buxel**, Helene,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
2.	**Hertiger**, Finja,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
3.	**Lutz**, Maja,	**17** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
4.	**Mackenbruck**, Anna Lena Sophie,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
5.	**Pankau**, Felix,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
6.	**Santos Rutsch**, Julian,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
7.	**Santos Rutsch**, Marco,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
8.	**Schulz**, Vincent,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
9.	**Sokol**, Luis,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
10.	**Thomas**, Konstantin,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
11.	**Tuhai**, Alisa,	**16** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
12.	**Widders**, Jolina,	**17** Jahre,	Stadtbezirk **Hiltrup**,
13.	**Andor**, Yannik,	**15** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
14.	**Bellabes**, Nour Elhouda,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
15.	**Bestawi**, Tala,	**15** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
16.	**Bolle**, Jannes,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
17.	**Budumlu**, Luisa,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
18.	**Emming**, Leonard,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
19.	**Gebker**, Johanna,	**15** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
20.	**Harmeling**, Theresa,	**15** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
21.	**Ko**, Hannah,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
22.	**Kusgörd**, Felix,	**15** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
23.	**Landheer**, Lotte,	**16** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
24.	**Mullen**, Fionn,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
25.	**Nieschlag**, Selma,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
26.	**Peuser**, Giulia,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
27.	**Powroznik**, Hannes Nathan Pascal,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
28.	**Schemann**, Lonnie,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
29.	**Wagner**, Ben Eric,	**17** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
30.	**Werlemann**, Sören,	**16** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
31.	**Weskamp**, Josefine,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
32.	**Wlecke**, Laurin,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Mitte**,
33.	**Beerens**, Leticia,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Nord**,
34.	**Choryan**, Noemi,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Nord**,
35.	**Hassan**, Yahye,	**17** Jahre,	Stadtbezirk **Nord**,
36.	**Heiser**, Niclas,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Nord**,
37.	**König**, Yaroslav,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Nord**,
38.	**Rösler**, Tom,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Nord**,
39.	**Aupers**, Mia,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Ost**,
40.	**Philipzen**, Jakob	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Ost**,
41.	**Steinhoff**, Victoria,	**17** Jahre,	Stadtbezirk **Ost**,
42.	**Bragulla**, Anna,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,
43.	**Farie**, Lamar,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,
44.	**Fark**, Emily,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,
45.	**Fliegel**, Elisabeth,	**12** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,
46.	**Freund**, Mattia,	**16** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,
47.	**Hussaini**, Zakiya,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,
48.	**Marx**, Sophia,	**13** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,
49.	**Meiritz**, Nikola Marie,	**15** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,
50.	**Renzelmann**, Emilia,	**14** Jahre,	Stadtbezirk **Südost**,

51. **Scherman**, Benjamin, **16** Jahre, Stadtbezirk **Südost**,
52. **Weckermann**, Sophia, **14** Jahre, Stadtbezirk **Südost**,
53. **Bühning**, Liora, **12** Jahre, Stadtbezirk **West**,
54. **Falke**, Lisa, **14** Jahre, Stadtbezirk **West**,
55. **Frieler**, Annika, **15** Jahre, Stadtbezirk **West**,
56. **Hoesch**, Andreas, **16** Jahre, Stadtbezirk **West**,
57. **Linder**, Hannah, **14** Jahre, Stadtbezirk **West**,
58. **Murafi**, Aaron, **13** Jahre, Stadtbezirk **West**,
59. **Pape**, Sophie, **14** Jahre, Stadtbezirk **West**,
60. **Polat**, Suna, **14** Jahre, Stadtbezirk **West**,
61. **Rutz**, Patricia, **16** Jahre, Stadtbezirk **West**,
62. **Saalfeld**, Roman, **16** Jahre, Stadtbezirk **West**,
63. **Schuy**, Maja, **13** Jahre, Stadtbezirk **West**,
64. **Stratmann**, Mia, **13** Jahre, Stadtbezirk **West**,
65. **Supe**, Franziska, **12** Jahre, Stadtbezirk **West**,
66. **Van Bentem**, Janne, **17** Jahre, Stadtbezirk **West**.

Münster, den 29. April 2024
Thomas Paal
Stadtdirektor und Stadtwahlleiter

Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen

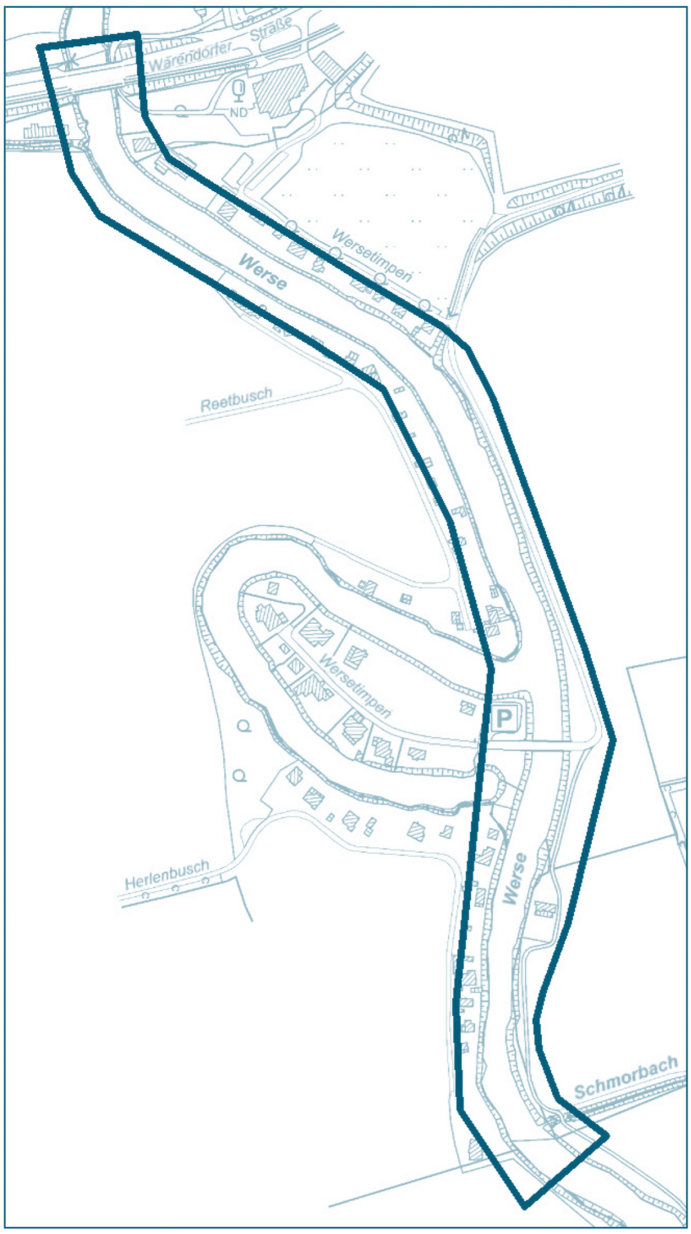

Übersichtsplan Nr. 1: Lageplan

Im Rahmen einer Katastererneuerung (Neuvermessung) der Flurstücke
Gemarkung Handorf, Flur 4 tlw. Flurstücke 3, 139, 140, 143, 163, 202 u.a.
wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu ermittelt und abgemarkt:

Gemarkung:	Handorf	Handorf	Sankt Mauritz
Flur:	2	4	31
Flurstück:	212	208	162
Lage:	Werse	Werse	Werse
Eigentümer:	Die Anlieger	Die Anlieger	Die Anlieger

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer (Die Anlieger) konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden. Der betroffene Bereich ist in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) wird die Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die am 23.4.2024 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 13.5.2024 bis zum 14.6.2024 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster
Kundenzentrum Planen und Bauen
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

öffentlich zur Einsicht aus. Die Einsicht ist nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Tel. 0251 492 6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Ihre Rechte

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift direkt bei der Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt zu erheben.

Klage gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Münster, den 24. April 2024
Der Oberbürgermeister
i.A.
Jochen Marienfeld
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **17.5.2024** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051 oder 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Impressum

Herausgeberin:	Stadt Münster Amt für Kommunikation Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion:	Anja Rassek Telefon 02 51/4 92-13 31 E-Mail: rassek@stadt-muenster.de
Druck:	Personal- und Organisationsamt Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.